

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (Ausgabe: Juni 2016)

- 1. Bestellung.** Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschliesslich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers soweit sie der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 2. Bestellgegenstand.** Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist.
- 3. Prüfung und Abnahme.** Der Besteller und der Kunde des Bestellers sind jederzeit berechtigt, Termin- und Qualitätskontrollen in den Werkstätten des Auftragnehmers durchzuführen. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen werden dem Besteller kostenlos beigelegt. Ist für den Bestellgegenstand eine Abnahme vorgesehen, tragen Besteller und Auftragnehmer die ihnen dabei entstehenden Personalkosten selbst, während der Auftragnehmer die dabei entstehenden Sachkosten trägt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller nur durch ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Besteller. Ein blosser Verweis auf Incoterms-Klauseln gilt keinesfalls als anderweitige Vereinbarung in diesem Sinn. Eine Werksabnahme oder Inspektion des Bestellers gilt nicht als vertragliche Abnahme. Die Kosten des Bestellers für jeden vergeblichen Abnahmeversuch trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- 4. Sistierung, Annullierung.** Der Besteller ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, die Bestellung zu sistieren oder zu annullieren gegen Zahlung des Teils des Bestellpreises, der der bis zur Sistierung bzw. Stornierung geleisteten Arbeit am Bestellgegenstand entspricht, z.B. wenn und soweit der Kunde des Bestellers seine Bestellung annulliert oder ändert, an der Abnahme des Bestellgegenstandes dauernd oder vorübergehend gehindert ist, seine Zahlungen einstellt oder Zahlungseinstellung zu befürchten ist oder der Auftragnehmer grob gegen die Bestellung verstösst. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Stornierungs- bzw. Sistierungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn Stornierung bzw. Sistierung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erfolgte.
- 5. Sachmangelhaftung.** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d.h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen Zweck entsprechenden sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit und den massgeblichen technischen Unterlagen, Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien entspricht. Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller (bei Werkverträgen) bzw. ab Lieferung des Bestellgegenstandes (bei Kaufverträgen). Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller (bei Werkverträgen) bzw. ab Lieferung des Bestellgegenstandes (bei Kaufverträgen). Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese unverzüglich durch Mängelbeseitigung und oder Ersatzlieferung beseitigt und sämtliche anfallenden Kosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Bestellgegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage.

- Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und oder Ersatzlieferung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäss durch, oder
- hat der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft unrechtmässig verweigert, oder
- ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder
- ist die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, oder
- ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

kann der Besteller nach seiner Wahl:

- 5.1 die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Massnahme trägt der Auftragnehmer.
- 5.2 oder Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen
- 5.3 oder Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschliesslich des Schadens, der ausserhalb des Bestellgegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 5.4 oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich nach Art. 5.3 Schadensersatz verlangen. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.

6. **Pflichtverletzung.** Verletzt der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschliesslich des Schadens, der ausserhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.
7. **Rechtsmängelhaftung.** Wenn gegen den Besteller Ansprüche wegen von ihm verschuldeter Verletzung gewerblicher oder sonstiger Rechte Dritter durch Herstellung, Verkauf und Verwendung des Bestellgegenstandes geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich von allen Verpflichtungen, Kosten und Schaden freistellen.
8. **Rechnungsstellung, Zahlung.** Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert eingereicht werden, darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist und sie die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmer enthalten. Der Besteller kommt ausschliesslich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermässig bestimmten Zah-

lungszeitpunkt nicht bezahlt. Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5% pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

## 9. Abgaben

9.1 Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.

9.2 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

9.3 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäss erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

9.4 Wenn aufgrund behördlicher Massnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

9.5 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsbehörden, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausbezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermässigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.

9.6 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.

9.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschliesslich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

10. **Abtretung.** Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

## 11. Compliance

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" einzuhalten. Eine Kopie des Kodex wurde dem Auftragnehmern ausgehändigt. Der Kodex kann ebenfalls im Internet unter <http://www.linde.com/supplier-coc> aufgerufen und eingesehen werden.

11.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen.

11.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstösst, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Auftragnehmern durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der

Linde AG“ zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmern mit Dritten verstossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

- 11.4 Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstösst und den Verstoss trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, den Vertrag und jede Bestellung fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 11.5 Ein schwerwiegender Verstoss liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoss gegen die Umweltbestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“.
12. **Exportkontrolle.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das vom Besteller genannte Verwendungsland verbieten. Falls der Bestellgegenstand Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen ist, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich hierüber unterrichten.
13. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
14. **Erfüllungsort.** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
15. **Rechtswahl, Gerichtsstand.** Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Zürich, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmern zu klagen. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommen (CISG).